

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 3. Februar 1956	Nr. 12
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18.1.56	Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	105
18.1.56	Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz)	110

**Gebrauchsmustergesetz
für die Deutsche Demokratische Republik.
Vom 18. Januar 1956**

Das Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) gewährleistet dem Erfinder einen wirksamen Schutz und die materielle Anerkennung für seine Erfindung, wenn diese die Erfordernisse der Patentfähigkeit erfüllt.

Die Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 293) sichert dem Neuerer, der mit seinem Verbesserungsvorschlag der Volkswirtschaft dient, die ihm gebührende Anerkennung und Vergütung.

Beide Regelungen fördern die schöpferischen Kräfte unseres Volkes und tragen dazu bei, durch die schnelle und umfassende Anwendung von Erfindungen und Neuerungen die Entwicklung des höchsten Standes der Technik zu beschleunigen.

Durch den Schutz nicht patentfähiger Erfindungen, welche die Entwicklung oder die Weiterentwicklung von Gebrauchsgegenständen, Massenbedarfsgütern und Arbeitsgerätschaften zum Inhalt haben, wird das Prinzip der materiellen Interessiertheit gesichert, die schöpferische Initiative gesteigert und ein wichtiger Schritt getan zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse der Industrie und Landwirtschaft.

Schutzvoraussetzungen

§ 1

Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände, die zu Handelsware bestimmt und geeignet sind, oder Teile davon werden nach diesem Gesetz als Gebrauchsmuster geschützt, wenn sie eine neue Erfindung enthalten, die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine vorteilhaftere Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dient,

§ 2

(1) Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie vor dem Tag der Anmeldung (§ 4) bereits in öffentlichen Druckschriften derart beschrieben oder in der Deutschen Demokratischen Republik so offenkundig benutzt wurde, daß danach die Benutzung durch andere Sachkundige erfolgen kann. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

(2) Ausgenommen vom Gebrauchsmusterschutz sind Erfindungen, deren Benutzung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde.

§ 3

Schutzberechtigte

(1) Das Recht auf das Gebrauchsmuster hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere Erfinder gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Gebrauchsmuster gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet hat

(2) Auftrags-erfindungen stehen dem Auftraggeber zu, Dies gilt nicht für Erfindungen, die in volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben gemacht worden sind* Auf Auftrags-erfindungen nach diesem Gesetz sind die Bestimmungen des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und seiner Durchführung^ bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Ist das Gebrauchsmuster von einem Nichtberechtig* ten angemeldet worden, so kann der Berechtigte vor und nach der Eintragung beim Amt für erfindungs- und Patentwesen die Umschreibung der Anmeldung bzw. des Schutzrechtes auf seinen Namen beanspruchen. Das Ver* fahren richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Löschung von Gebrauchsmustern, Der Rechten weg ist ausgeschlossen.

Anmeldung

§ 4

(1) Erfindungen, für die der Schutz als Gebrauchs* muster beansprucht wird, sind beim Amt für Erfin* dungs- und Patentwesen schriftlich anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforder* lich.

(2) Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Be* zeichnung das Gebrauchsmuster eingetragen werden soll und in welcher neuen Gestaltung, Anordnung oder Vor* richtung die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck die* nende Erfindung liegt. Sofern dies nicht schon aus der Beschreibung unmißverständlich hervorgeht, ist im An* schluß an die Beschreibung anzugeben, was unter ■Schutz gestellt werden soll (Schutzanspruch).

(3) Jeder Anmeldung ist eine Zeichnung oder sonstige Abbildung beizufügen; ausnahmsweise kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein Modell zulassen.